

Beratungskonzepte

(Stand 3/2024)

„Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schüler:innen und setzt dafür Individuelle Förderung voraus, „ so heißt es im Schulgesetz und unsere Aufgabe ist es „drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schüler:innen unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. SuS mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“ So steht es im § 2 unseres § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Aus diesem Erziehungsauftrag ergeben sich hohe Ziele, die in unterschiedlichen von uns erstellten nachfolgenden Konzepten ihre Manifestierung und ständige Überarbeitung finden. Besonders aktuell ist dabei sicher der Gemeinsame Unterricht für Schüler:innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an Regelschulen und wird oft unter dem Begriff Inklusion erläutert. Hintergrundfakten

Es ist das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung, das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Schulen des Landes auszubauen. Die Förderung von SuS mit unterschiedlichen Behinderungen in den allgemeinen Schulen soll der Regelfall werden, der Unterricht in Förderschulen auf Wunsch der Eltern aber weiterhin möglich bleiben. Zahlreiche Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass dieses gemeinsame Lernen sowohl Vorteile für die Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen als auch - vor allem im sozialen Bereich - für SuS ohne Behinderungen hat. Der Aufbau eines solchen "inkluisiven" Schulsystems wird auch im "Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen" gefordert. Mit diesem Abkommen, das für die Bundesrepublik Deutschland 2009 in Kraft getreten ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten in Artikel 24 unter anderem, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung "ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen" und dazu ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten - also auch das gemeinsame Lernen von Schüler:innen mit und ohne Behinderungen zum Regelfall zu machen. Die Landesregierung hat hierzu am 19. März 2013 beschlossen, ihren Entwurf für ein "Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen" (9. Schulrechtsänderungsgesetz) in den Landtag einzubringen, nach welchem jedes Kind, auch mit sonderpädagogischen Förderbedarf am gemeinsamen Unterricht in der Regelschule teilnehmen darf, wenn die Eltern dies wünschen.

Was bedeutet Gemeinsamer Unterricht für Steinhausen?

Nichts anderes, als dass was die Grundschule Steinhausen eigentlich immer möchte, dass alle Kinder in „ihrer“ Grundschule eingeschult werden können. D.h. an unserer Grundschule wurden und werden alle „Steinhäuser Kinder“ eingeschult, es sein denn, die Eltern wünschen bewusst eine andere Schule aufgrund ihrer gemachten Erfahrungen in den ersten Lebensjahren und entsprechender Testung und haben sich deshalb bewusst für eine Förderschule entschieden. Grundsätzlich sind wir bereit alle Kinder aufzunehmen, wenn es die baulichen Gegebenheiten zulassen und die entsprechenden zusätzlich ausgebildeten Pädagogen hinzukommen. So hatten und haben wir in den vergangenen Jahren körperbehinderte, hörgeschädigte, blinde Kinder und Kinder mit weiteren Förderbedarfen aufgenommen. Durch stundenweisen Einsatz von Sonderschullehrern, die die Kinder und Lehrkräfte schulen, aber auch Integrationskräfte, die die Kinder in der Schule mit begleiten und unterstützen, war es uns bislang möglich eine gemeinsame Schule zu sein. Seit Mai 2023 werden wir durch eine pädagogische Fachkraft für die Schuleingangsphase zusätzlich unterstützt. Dementsprechend ist der Begriff „Inklusion/Gemeinsamer Unterricht“ für uns als Grundschule nicht neu, so dass es für uns sinnig war, dies auch in unserem Schulprogramm deutlich zu machen, indem es nicht mehr heißt

„Alle lernen mit Kopf, Herz und Hand“

sondern

**„Alle lernen gemeinsam, jedes Kind wie es kann,
mit Kopf, Herz und Hand.“**

Sollte sich jedoch herausstellen, dass ein Kind nicht mehr hinreichend trotz aller Bemühungen gefördert werden kann, kann ein AO-SF Verfahren von Eltern und/oder Schule vor und während der Schulzeit bei der Schulaufsicht beantragt werden, um den Förderbedarf und den Förderort festzustellen. Förderort kann durchaus - und es ist auch erstrebenswert - die Grundschule sein, denn gemeinsames Lernen fördert gegenseitige Rücksichtnahme und Anerkennung in Schule und Gesellschaft. Aber die Rahmenbedingungen nach Vorgabe des Landes müssen natürlich stimmen, damit nicht nur Teilnahme, sondern auch Teilhabe erfolgt. Denn was passiert, wenn wir ein Kind trotz wechselseitiger Bemühungen nicht mehr angemessen fördern können? In solchen Fällen haben Eltern und Schule gleichermaßen die Möglichkeit, ein sog. AO-SF Verfahren zu beantragen.

Die "Beratungstätigkeit in der Schule ist grundsätzlich ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Sie bezieht sich vor allem auf

- die Beratung von Schülern und Schülerinnen sowie von Erziehungsberechtigten über Bildungsangebote und Schullaufbahnen (...) und
- die Beratung von Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten bei Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten." (*Auszug aus dem Beratungserlass des Schulgesetzes NRW 12-21 § 4*)

Daraus ergeben sich **folgende Beratungsbereiche- und Beratungsanlässe:**

Einzelberatung

Grundsätzlich sind individuelle Gespräche mit den Lehrkräften oder mit der Schulleitung nach Absprache jederzeit möglich. Alle Lehrkräfte und die Schulleitung bieten Hilfen, Beratung und vermittelnde Tätigkeit an, wenn Eltern und Schüler dies wünschen. Bei Problemen sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

- 1) Erste Ansprechpartnerin ist **die Klassenlehrerin**. Sie ist zuständig und verantwortlich für die Beratung ihrer Schüler und für die Bearbeitung pädagogischer Probleme in ihrer der Klasse. Sie berät und informiert ggf. auch die Elternvertreter ihrer Klasse, sollten Probleme oder Sachverhalte besprochen werden, die für die ganze Klasse wichtig sind.
- 2) Die **Fachlehrer** sind ebenso wie die Klassenlehrer in den Beratungsprozess eingebunden und nehmen ihre Beratungstätigkeit sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrerin wahr.
- 3) Parallel versuchen wir im **kollegialen Austausch** in der Pause, bei Dienstgesprächen und Lehrerkonferenzen Fragen zu klären und praxisnahe Lösungen zu finden, die dann mit den Eltern gemeinsam ergänzt werden sollen, denn mögliche Handlungsschritte bedürfen des Konsenses. Für Prozessentwicklung und Erfolg sind alle Beteiligten gemeinsam verantwortlich.
- 4) Wenn die Probleme weiterhin bestehen oder umfassender sind oder werden, wird ein Gespräch mit der **Schulleitung** oder/und einer **Beratungslehrerin** vereinbart. Die Schulleiterin ist Anlaufstelle für alle Ratsuchenden und berät nicht nur alle am Schulleben Beteiligte, sondern kann auch wichtige Kontakte zu externen Einrichtungen herstellen.

Falls sich abzeichnet, dass eine genaue Diagnostik auch im Bereich ESE notwendig wird, wird den Lehrkräften angeraten, die dafür notwendigen Formulare zu benutzen. Dafür wurde im Rahmen der Schwerpunktlegung eine Checkliste erarbeitet.

Übergangsberatung - Kindertagesstätte/ Grundschule

Der Eintritt in die Grundschule ist ein wichtiges Ereignis im Leben des Kindes und seiner Eltern und bedeutet den Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Um ein gegenseitiges Kennenlernen der beteiligten Kinder, Eltern und Lehrpersonen vorzubereiten und einen kindgerechten Übergang vom Kindergarten zur Grundschule zu gewährleisten, finden bereits vor Schulbeginn verschiedene allgemeine Beratungen und Aktivitäten statt. Da die Kooperationen bereits näher erläutert wurden, werden hier „nur“ die Beratungssituationen aufgelistet:

- **Sprachstandserhebung** (Delfin) zwei Jahre vor der Einschulung, wenn ein Kind keinen Kindergarten besucht
- **Informationsabend** für die Eltern der über 4-jährigen über die Bedeutung der vorschulischen *Bildungsinhalte und Basiskompetenzen* als Grundlage der späteren schulischen Bildungsinhalte, Hinweis auf *gezielte Fördermaßnahmen*
- **Hospitation der Klassenlehrer:innen und der Fachkraft für die Schuleingangsphase (neues Entwicklungsziel ab 23/24 in den Kindertagesstätten)** zum Beobachten und gegenseitigen Kennenlernen im Sommer vor der Einschulung.
- **Diagnostik durch die neue Fachkraft für die Schuleingangsphase im Rahmen der Anmeldung**
- **Teilnahme** der zukünftigen Schulanfänger/innen am Unterricht der Klassen 1 (Kooperation Kindergarten – Grundschule) und umgekehrt stellen die 1.Klässler in der Kita ihren Tornister und ihr Können vor
- **Spielen der Patenkinder (neue 4. Klasse in den Kitas)**
- **Informationsabend vor der Einschulung in der OGS**
- **Informationsabend** für die Eltern der zukünftigen Schulanfänger direkt zu Beginn der Einschulung. Die Eltern lernen die zukünftigen *Klassenlehrer:innen* kennen, erhalten *Materialliste* sowie *grundsätzliche Informationen*. *Offene Fragen* werden geklärt.
- **Möglichkeit zum Besuch des neuen Klassenraumes durch die Kinder und Eltern einen Tag vor der Einschulung** zum Kennenlernen der Begebenheiten, Absprachen etc.
- **Austausch zwischen den Erzieher:innen und Klassenlehrkräften der 1.Klasse vor dem 1. Elternsprechtage**

Schullaufbahnberatung: Übergang nach Klasse 4

Besondere Bedeutung in der Schullaufbahn des Kindes hat der Übergang zu einer **weiterführenden Schule** nach der Klasse 4. Dieser Wechsel wird durch umfangreiche Elternberatung und -information vorbereitet.

§ 8 Übergang

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot. In den vergangenen Jahren hat sich eine Zoom-Elternveranstaltung durch die Schulberatung Paderborn etabliert, an welcher „unsere“ Schuleltern und natürlich auch die jeweilige Klassenlehrerin der 4. Klasse als auch die Schulleitung digital teilnimmt.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

Konkret erfolgen folgende Maßnahmen in der Grundschule Steinhausen

- Informationsabend für die Eltern der 4.-Klässler über die verschiedenen *Bildungsgänge nach Klasse 4* und deren Voraussetzungen durch die Schulberatung Paderborn
- 1.Elternsprechtage im November
- 2.Elternsprechtage im Januar mit Erhalt der *Schullaufbahn-Empfehlung* sowie ausführlicher *Beratung*
- Weiterer Beratungstermin bei Bedarf bis Anfang Februar
- Verteilen der Infoblätter aller umliegenden Schulformen mit Verweis auf die „offenen Tage“
- Teilnahme der ehemaligen Lehrkräfte der Klassen 4 an den Erprobungsstufenkonf. der weiterführenden Schulen

Beratung über unsere Bildungsangebote und Unterrichtsinhalte

- In den **Klassenpflegschaftssitzungen** zu Beginn eines jeden Schuljahres informiert die Klassenlehrerin ggf. auch die Fachlehrer sowohl über die fachlichen Inhalte als auch didaktischen Vorgehensweisen.
- In anschließenden **Schulpflegschaftssitzungen und Schulkonferenzen** werden o.g. Bildungsangebote, Unterrichtsinhalte, Materialien, Neuanschaffungen etc. besprochen und gemeinsam beraten.
- **Thematische Elternabende** z.T. mit außerschulischen Referenten und Referentinnen z.B. zum Präventionsprogramm „Mein Körper gehört mir“ oder „Medienerziehung“ runden die Beratung ab. Zu nennen sind dabei z.B. Elternabende zum Thema: „Kinder brauchen Grenzen“, „Raus aus der Brüllfalle“, „Vorstellung wertvoller Kinderspiele“ und Elternabende zu unterschiedlichen Bereichen der Erziehung in Kooperation mit dem Familienzentrum zu ausgewählten Themen.
- In **zwei** terminlich festgelegten **Elternsprechtagen** werden einmal pro Halbjahr, d.h. im November und März eines Schuljahres die individuellen unterrichtlichen und sozialen Bereiche der einzelnen Schüler besprochen und mögliche Lernschwierigkeiten und /oder Verhaltensauffälligkeiten thematisiert.

Beratungsgrundlagen sind Beobachtungen und Berichte über die Leistungs- sowie die Persönlichkeitsentwicklung, Ergebnisse von Diagnosen und Klassenarbeiten, Förderpläne und ggf. Zeugnisse sowie Lern- und Förderempfehlungen. Selbstverständlich beraten wir auch Kinder mit besonderen Begabungen.

- Die Lehrkräfte bieten zusätzlich bei Bedarf gesonderte **individuelle und flexible Sprechstage** an. Dies kann der Fall sein bei plötzlichem Leistungsabfall des Kindes, bei auffälligem Sozialverhalten oder wenn umgehend zusätzliche Fördermaßnahmen (sei es wegen Schwächen oder herausragenden Leistungen) realisiert werden sollten. Dadurch wird explizit der Beratung von Schulkindern sowie Erziehungsberechtigten bei Lernschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten Rechnung getragen.

Externe Beratungsangebote- und einrichtungen

Selbstverständlich wird die Beratungstätigkeit unserer Lehrer:innen – entsprechend dem Absatz 1.3. durch Mitarbeiter in Schulpsychologie, Sozialpädagogen, Sozialarbeit, sowie durch weitere Angebote (z.B. die Erziehungsberatungsstellen) unterstützt.

Sicherlich wird im Zuge der Inklusion verstärkt Beratungsbedarf für Eltern, Lehrer und die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Institutionen notwendig werden.

Grundvoraussetzung ist hierbei das Einverständnis der Beteiligten.

Unsere „ersten“ außerschulischen Ansprechpartner sind

1. die Beratungsstelle der Caritas in Büren,
2. der Schulpsychologische Dienst in Paderborn und
3. der Familienunterstützende Dienst
4. das Jugendamt in Büren bzw. Paderborn

Adressen, Telefonnummern sind im Schulbüro zu erfragen und auf der Homepage hinterlegt.